Lösung 10 a):

1. Frage:

Anspruch des B gegen M auf Zahlung des restlichen Kaufpreises gem. § 422 II BGB

- 1. Kaufvertrag
 - a) Angebot durch B
 - Angebotserklärung mit allen essentialia negotii (+)
 - Problem aber: Wirksamwerden der WE, M ist gem. § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig
 - § 131 II 2, 1. Alt.: Angebot selbst verpflichtet den M nicht sondern gibt ihm die Möglichkeit zu einem Vertragsschluss, daher lediglich rechtlicher Vorteil b)Annahme durch M
 - Annahmeerklärung aber Problem: M ist nur beschränkt geschäftsfähig gem. §
 106 BGB, somit finden die §§ 107-113 Anwendung
 - lediglich rechtlicher Vorteil (vgl. § 107 BGB)? Annahme eines Kaufvertragsangebotes bedeutet Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung = rechtlicher Nachteil, somit lediglich rechtlicher Vorteil (-)
 - § 107 BGB: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters? Einwilligung ist die vorherige Zustimmung (vgl. § 183 BGB), gesetzliche Vertreter sind die Eltern, §§ 1626, 1629 BGB; hier wussten die Eltern nichts von dem Kauf, also Einwilligung (-)
 - konkludente Einwilligung gem. § 110 BGB? Mittel, die dem M zur freien Verfügung seines Vertreters zur Verfügung gestellt worden sind (+) bei Taschengeld;

Unter <u>Bewirken</u> die Erfüllung des Verpflichtungsgeschäftes iSv § 362 I zu verstehen.

Problem: "bewirkt" ist eine Leistung erst bei vollständiger Erfüllung, also erst wenn die letzte Rate bezahlt worden ist; hier (-)

Wirksamkeit durch Genehmigung (= nachträgliche Zustimmung, vgl. § 184) §
 108

Hier haben die Eltern den Kaufvertrag ggü. M genehmigt, Genehmigung kann gem. § 182 I BGB auch ggü. dem M erteilt werden, somit § 108 I BGB (+). Aber Problem: § 108 II 1 BGB, hier hat B die Eltern zur Genehmigung aufgefordert, somit ist die Genehmigung, die dem M gegenüber abgegeben worden ist, unwirksam geworden. Jetzt kann nur noch eine Genehmigung der Eltern ggü.

dem B den Vertrag wirksam werden lassen. Gem. § 108 II 2 BGB gilt die Genehmigung nach Ablauf von 2 Wochen als verweigert, wenn sie nicht erklärt wurde. Hier (+).

- Somit ist der Kaufvertrag endgültig unwirksam
- 2. Ergebnis: B hat keinen Anspruch auf Zahlung des restlichen Kaufpreises aus Kaufvertrag gem. § 433 II BGB

2. Frage:

Anspruch des M, vertreten durch die Eltern §§ 1626, 1629BGB, gegen B aus § 985 BGB auf Herausgabe der vier 50 €-Scheine

- 1. Vindikationslage
 - a) B ist Eigentümer der Scheine

Ursprünglich war M Eigentümer der Scheine. Er könnte jedoch das Eigentum an den Scheinen wirksam übertragen haben gem. § 929 S.1 BGB

(1) Einigung

Problem: § 107; die Einigung zur Eigentumsübertragung ist ein dinglicher Vertrag, auf die die §§ 106 ff Anwendung finden.

- lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft, Verfügungsgeschäfte sind rechtlich vorteilhaft, wenn zugunsten des beschränkt Geschäftsfähigen ein Recht übertragen, aufgehoben, verändert oder belastet wird, hier (-), bei wirksamer Eigentumsübertragung würde M Eigentum verlieren
- Einwilligung der Eltern (-)
- § 110 (-), vgl. oben
- die zunächst erfolgte Genehmigung ggü. M wird unwirksam durch Aufforderung zur Erklärung über die Genehmigung, daraufhin wird keine Genehmigung mehr erteilt, sie gilt nach Ablauf von 2 Wochen als verweigert. Einigung ist unwirksam!
- (2) Somit ist die Eigentumsübertragung gescheitert! M ist Eigentümer der Geldscheine geblieben.

Hinweis: insbes. auch kein Eigentumserwerb durch Verbindung § 947 II BGB, da B die Scheine separat in einem Umschlag aufbewahrt hat.

Hinweis: bzgl. der beschränkten Geschäftsfähigkeit des M gibt es keinen Gutglaubensschutz

- b) B müsste Besitzer sein, also die tatsächliche Sachherrschaft über die vier 50€-Scheine haben, hier (+)
- c) Kein Recht des B zum Besitz ggü M gem. § 986 BGB, (+)
- Ergebnis: Somit kann M, vertreten durch die Eltern, Herausgabe der Geldscheine gem.
 § 985 BGB verlangen

3. Frage:

- I. Anspruch des B gegen M aus § 985 BGB auf Herausgabe des Rennrads
 - 1. Vindikationslage

Dazu müsste zunächst B Eigentümer des Fahrrades sein.

Ursprünglich war B Eigentümer des Fahrrades. Jedoch könnte er sein Eigentum durch Übertragung an M gem. § 929 S. 1 BGB verloren haben.

(1) Einigung

Problem: M ist nur beschränkt geschäftsfähig, aber die Eigentumsübertragung an den M ist für M lediglich rechtlich vorteilhaft, somit Einigung wirksam, vgl. § 107 BGB,

- (2) Übergabe (+), Realakt, somit genügt tatsächliche Einsichtsfähigkeit
- (3) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe (+)
- (4) Berechtigung des B

Als Eigentümer war B auch berechtigt, dass Eigentum an dem Rennrad zu übertragen.

Somit ist M Eigentümer geworden, B ist nicht mehr Eigentümer des Rennrads.

- 2. Ergebnis: B hat keinen Anspruch gegen M aus § 985 BGB
- II. Anspruch des B gegen M aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB
 - 1. Etwas erlangt
 - = jeder vermögenswerte Vorteil; hier Eigentum und Besitz an dem Fahrrad
 - 2. durch Leistung

= ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens; hier hat B bewusst und zur Erfüllung einer vermeintlich bestehenden Verpflichtung aus Kaufvertrag, also zweckgerichtet, Eigentum und Besitz an dem Rennrad übertragen.

3. ohne Rechtsgrund

Als Rechtsgrund käme einzig der Kaufvertrag in Betracht, dieser ist aber, wie bereits geprüft, nicht wirksam.

Somit muss M das erlangte Etwas, also Besitz und Eigentum an dem Rennrad herausgeben.

4. Ergebnis: B hat einen Anspruch auf Herausgabe und Eigentumsrückübertragung an dem Rennrad.

Lösung 10 b):

Anspruch des M, vertreten durch die Eltern, §§ 164, 1626, 1629 BGB auf Zahlung der 50 € aus Kaufvertrag, § 433 II BGB

- 1. Anspruch entstanden
 - a) Kaufvertrag
 - Einigung (+)
 - Problem: Minderjährigkeit des M, § 107-113 anwendbar, hier nachträgliche
 Zustimmung, also Genehmigung der Eltern bzgl. des Kaufvertrages gem. § 108
 BGB (+)
 - b) Somit ist ein wirksamer Kaufvertrag und damit auch ein Anspruch des M auf Zahlung der 50 € entstanden
- 2. Anspruch untergegangen
 - a) durch Erfüllung gem. § 362 I BGB
 - Erfüllung liegt vor, wenn die Leistung so erbracht wurde, wie sie geschuldet ist.
 - Problem: Leistung an einen Minderjährigen ohne Einwilligung der gesetzlichen Vertreter
 - e.A.: Erfüllungswirkung tritt erst ein, wenn sich die Parteien über die Erfüllungswirkung geeinigt haben. Diese Einigung ist ein Vertrag, auf den die §§ 104ff direkt anwendbar sind.

Durch diese Einigung geht der Anspruch auch Zahlung unter, somit ist diese Einigung rechtlich nachteilig, M kann diese Einigung nicht "alleine" erklären. Hier ist auch nicht vom Vertreter zugestimmt worden gem. § 107, 108 BGB, somit keine Erfüllung. (vgl. v.Thur, AT II, 1, § 59 IV)

a.A.: Nach einer Gesamtbetrachtung ist es für den Minderjährigen insgesamt vorteilhafter, den Leistungsgebenstand zu haben, als lediglich eine Forderung, somit ist die Erfüllung einer Verbindlichkeit an einen beschränkt Geschäftsfähigen insges. rechtlich vorteilhaft. (Harder, JuS 1977, 149ff; ders. JuS 1978, 84)

h.M.: Theorie der finalen Leistungsbewirkung

Erfüllung ist ein Realakt, die §§ 104 ff BGB finden direkt keine Anwendung, jedoch fehlt dem Mj die Empfangszuständigkeit. Es liegt bei Leistungsbewirkung an den Mj keine Erfüllung vor, der Zahlungsanspruch besteht fort.

(Schwab/Löhnig, Fall 49; Medicus, BGB AT Rn 566; Medicus BR Rn 171; Bork, AT des BGB, Rn 1006; Staudinger/Knothe, § 107, Rn. 25)

Zum Streit insgesamt vgl. Staudinger/Knothe, § 107, Rn 25!

Zwar mag es vorteilhafter sein, eine Leistung zu erhalten, als lediglich eine Forderung innezuhaben. Dennoch wird der Minderjährige durch eine Erfüllungswirkung rechtlich benachteiligt, das Vermögen des Minderjährigen wird so gefährdet. Somit ist mit der h.M. eine Erfüllungswirkung nur dann anzunehmen, wenn der Leistungsgegenstand an den gesetzlichen Vertreter gelangt ist. (So z.B.: Medicus BR, Rn. 171)

Im vorliegenden Fall ist daher keine Erfüllung gem. § 362 I BGB eingetreten, der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises besteht fort.

3. Ergebnis: Die Eltern können im Namen des M erneute Zahlung aus Kaufvertrag gem. § 433 II BGB verlangen.

Lösung 10 c)

Ursprünglich war V Eigentümer.

Jedoch könnte er das Eigentum an dem Fahrrad verloren haben gem. §§ 929 S. 1, 932 BGB (1) Einigung gem. § 929 S.1

- Problem: Minderjährigkeit des M
- hier: rechtlich ist die Verfügung des M für ihn weder vorteilhaft noch nachteilig, sondern neutral;

- zwar können nach dem Wortlaut des § 107 nur rechtlich vorteilhafte Geschäfte von dem Mj "alleine" abgeschlossen werden, jedoch geht die h. M. davon aus, dass dies nach Sinn und Zweck der Norm auch für rechtlich neutrale Geschäfte gelten muss; als Argument kann hierzu auch der § 165 BGB entsprechend herangezogen werden
- somit Einigung (+)
- (2) Übergabe (+)
- (3) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe (+)
- (4) Nichtberechtigung (+)
- (5) keine Bösgläubigkeit, § 932 II BGB: hier ist N davon ausgegangen, dass das Fahrrad dem M gehöre, er hatte auch keinen Grund an der Eigentümereigenschaft des M zu zweifeln, er war also gutgläubig i.S.d. § 932 II BGB
 - Problematisch erscheint jedoch, dass hier bei Richtigkeit der Vorstellung des N ein Erwerb des Fahrrades aufgrund von § 107 BGB nicht möglich gewesen wäre. Eine Ansicht vertritt daher, dass der N hier nicht besser gestellt werden soll, als er bei Richtigkeit seiner Vorstellung stünde. Ein gutgläubiger Erwerb solle daher in diesen Fällen nicht möglich sein. (Medicus AT Rn. 568; ders. BR R. 542)
 - Die h.M. bejaht hier dennoch den gutgläubigen Erwerb. (Staudinger/Knothe § 107 Rn. 20; Larenz/Wolf BGB AT, § 25 Rn 28; Bork, AT des BGB, Rn. 1008). Die Vorschrift des § 107 soll nur den Minderjährigen schützen, der ist hier aber nicht in seinen Rechten betroffen. Ein Schutz des Erwerbers ist von § 107 BGB nicht bezweckt. Somit kann es auch nicht auf die Rechtslage ankommen, die bestünde, wenn der den Erwerber schützende Rechtsschein der Wirklichkeit entspräche. (so Staudinger/Knothe, § 107, Rn 20)
- (6) kein Abhanden kommen gem. § 935 BGB (+), hier hatte V dem M das Fahrrad geliehen, es liegt also auch kein Abhanden kommen i.S.d. § 935 BGB vor.

Somit ist hier ein gutgläubiger Erwerb anzunehmen. Somit ist N Eigentümer des Fahrrades geworden.